

# MITTEILUNGSBLATT

## der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

Jahrgang 2023

Ausgegeben zu Suhl, 9. Januar 2023

Ausgabe Nr. 1

| Inhalt  | Seite |
|---|-------|
| 1. Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung der berufsübergreifenden Zusatzqualifikation »Digitale Kompetenzen« für Auszubildende aller Berufe im kaufmännischen Bereich  | 2     |
| 2. Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss »Mobile Developer (IHK)«  | 4     |
| 3. Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung der berufsübergreifenden Zusatzqualifikation »Grundlagen Wasserstoff« für Auszubildende zum Mechatroniker, Elektroniker, Kfz-Mechatroniker bzw. Land- und Baumaschinenmechatroniker | 6     |
| 4. Prüfungsordnung für die Durchführung der Sachkundeprüfung für Betreiber von Spielhallen gemäß Thüringer Spielhallenverordnung  | 8     |
| 5. Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte  | 11    |
| 6. Verwaltungsvorschrift der Industrie- und Handelskammer Südthüringen (IHK) betreffend die Onlineschulungen für Gefahrgutbeauftragte   | 16    |
| 7. Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen für das Geschäftsjahr 2023  | 17    |
| 8. Änderung des Gebührentarifs der Industrie- und Handelskammer Südthüringen  | 18    |
| 9. Beschluss: Auflösung des IHK-Verbands zur Förderung der Außenwirtschaft durch das AHK-Netz   | 19    |

# Prüfungsordnung

## für die Durchführung der Prüfung der berufsübergreifenden Zusatzqualifikation »Digitale Kompetenzen« für Auszubildende aller Berufe im kaufmännischen Bereich

### der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. November 2022 erlässt die Industrie- und Handelskammer Südthüringen als zuständige Stelle gemäß § 9 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung der berufsübergreifenden Zusatzqualifikation »Digitale Kompetenzen« für Auszubildende aller Berufe im kaufmännischen Bereich.

#### § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch die berufsübergreifende Zusatzqualifikation »Digitale Kompetenzen« erworben worden sind, kann die Industrie- und Handelskammer Südthüringen – im Folgenden IHK genannt – als zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2-6 durchführen.
- (2) Ziel der Prüfung der berufsübergreifenden Zusatzqualifikation »Digitale Kompetenzen« ist der Nachweis der Qualifikation in den in § 3 genannten Themenbereichen.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung können Auszubildende im Rahmen des Zulassungsverfahrens ihrer Abschlussprüfung zu allen Berufen im kaufmännischen Bereich zugelassen werden, wenn der Auszubildende glaubhaft gemacht hat, dass ihm die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind. Der Ausbildungsbetrieb hat die Durchführung der berufsübergreifenden Zusatzqualifikation zu gewährleisten und bei der Anmeldung des Auszubildenden zur Prüfung zu bestätigen.
- (2) Die Prüfungsanmeldung erfolgt über den Auszubildenden, spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur jeweiligen Abschlussprüfung bzw. Abschlussprüfung Teil 2. Die Prüfung findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Abschlussprüfung bzw. Abschlussprüfung Teil 2 als gesonderte Prüfung statt.
- (3) Die Prüfung der Zusatzqualifikation erstreckt sich auf die in § 3 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Prüfung ist freiwillig.
- (4) Die vorgenannten Regelungen gelten, sofern die Voraussetzungen vorliegen, auch für Umschüler gemäß §§ 58 ff. BBiG entsprechend.

#### § 3 Anforderungen für die Prüfung der Zusatzqualifikation

In der Prüfung der Zusatzqualifikation hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, dass er in der Lage ist, folgendes Wissen aus den einzelnen Themenbereichen sicher anzuwenden:

- 1. Digitale Medienkompetenz und digitale Kommunikation**
  - Lernkompetenz
  - Funktionsweise digitaler Medien
  - Social Media-Kompetenzen, Umgang mit dem eigenen Profil
  - Methoden der Nachverfolgbarkeit des Nutzers im World Wide Web (www)
  - Verfahren zur Datensammlung (Web Analytics)
  - Nutzung von webbasierten Tools
- 2. Knigge für digitale Kommunikation**
  - Social Media Guidelines / Richtlinien
  - Digitale Kommunikation und Verhaltensregeln

- 3. Datensicherheit**
  - Aktuelle Sicherheitsstandards in der Informationsverarbeitung
  - Cloud-Computing-Dienste
  - Umgang mit geschäftskritischen Daten
  - Mobile Endgeräte
  - Bring Your Own Device (BYOD) – Integration privater Endgeräte in Unternehmen / Bildungsstätten
  - Phishing und Social Engineering
  - Datensicherung und Notfallplanung
- 4. Digitalisierung im Vertrieb**
  - Multi-Channel- und Cross-Channel-Vertrieb und Marketing
  - Online-Shop-Systeme
- 5. Digitale Dokumentenverwaltung**
  - Digitale Verwaltung von Dokumenten, Rechnungen, Verträge etc.
  - Rechtskonforme Archivierung digitaler Dokumente
  - Datenschutz

#### § 4 Durchführung und Bestehen der Prüfung der Zusatzqualifikation

- (1) Zum Nachweis über Kenntnisse im Bereich »Digitale Kompetenzen« absolviert der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Prüfung, die aus 15 bis 25 Prüfungsaufgaben, die alle fünf Themenbereiche aus § 3 abdecken, besteht. Dabei können sowohl offene als auch programmierte Aufgaben gestellt werden. Die Dauer der schriftlichen oder elektronischen Prüfung beträgt höchstens 120 Minuten.
- (2) In der Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer schriftliche Aufgaben bearbeiten. An Stelle der schriftlichen Aufgaben kommt auch das elektronische Antwort-Wahl-Verfahren oder eine Mischform in Betracht. Die IHK bestimmt das Verfahren. Erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

Die einzelnen Prüfungsbereiche (Themenbereiche) bestehen aus der nachfolgenden Anzahl von Fragen und den aufgeführten maximalen Bewertungspunkten:

Digitale Medienkompetenz und digitale Kommunikation (3-5 Fragen)  
– maximal erreichbare Punktzahl – 26 Punkte

Knigge für digitale Kommunikation (3-5 Fragen)  
– maximal erreichbare Punktzahl – 16 Punkte

Datensicherheit (3-5 Fragen)  
– maximal erreichbare Punktzahl – 26 Punkte

Digitalisierung im Vertrieb (3-5 Fragen)  
– maximal erreichbare Punktzahl – 16 Punkte

Digitale Dokumentenverwaltung (3-5 Fragen)  
– maximal erreichbare Punktzahl – 16 Punkte

- (3) Die Prüfung der Zusatzqualifikation ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens »ausreichend« bewertet worden ist. In jedem einzelnen Themenbereich müssen mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht sein. Die Prüfung ist im Gesamten bestanden, wenn in allen Themenbereichen zusammen mindestens 50 % der maximal erreich-

baren Punktzahl erreicht wurden. Hierfür stellt die IHK eine Bescheinigung über den erfolgreichen Nachweis der zusätzlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus. Im Falle des Nichtbestehens wird keine Bescheinigung ausgestellt.

#### § 5 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.
- (2) Der Prüfling muss sich für die Wiederholungsprüfung gesondert anmelden.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

#### § 6 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Südthüringen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### § 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Suhl, 22. November 2022

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

# Prüfungsordnung

## für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss »Mobile Developer (IHK)« der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. November 2022 erlässt die Industrie- und Handelskammer Südthüringen als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I. S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss »Mobile Developer (IHK)«.

### § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch eine berufliche Fortbildung im Bereich App-Entwicklung erworben worden sind, kann die Industrie- und Handelskammer Südthüringen – im Folgenden IHK genannt – als zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 2 bis 12 durchführen. Der Prüfungsteilnehmer stellt mit der Prüfung unter Beweis, dass er mit den am Arbeitsmarkt nachgefragtesten Technologien vertraut sowie sicher in deren Anwendung ist. Von allgemeinen UX/UI-Designprinzipien über die Grundlagen der Programmierung bis hin zu den spezifischen Programmiersprachen für die Entwicklung von iOS- und Android-Apps beweist der Prüfungsteilnehmer, sich in die Lage von App-Nutzern hineinversetzen, ihre Bedürfnisse verstehen und Softwarelösungen interaktiv entwerfen, entwickeln und testen zu können.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zu dem anerkannten Abschluss »Mobile Developer (IHK)«.

### § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung zugelassen werden kann,

1. wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf im IT-Bereich nachweist oder
2. wer an einer beruflichen Fortbildung im Bereich App-Entwicklung im Stundenumfang von mindestens 1.800 UE nachweislich mit mindestens 80% teilgenommen hat und
3. wer einen Nachweis über die Bearbeitung von vier praktischen Projektaufgaben zur Prüfungsanmeldung nach den folgenden Kriterien vorlegt:

Für »1. Grundlagen Mobile UX/UI Design« muss ein klickbarer Prototyp einer Mobile App mit mindestens 10 Screens im Programm Figma vorliegen.

Die Leistungsfeststellung für »1. Grundlagen Mobile UX/UI Design« ist dann erfolgreich, wenn

- a) der Klick-Prototyp im Figma mindestens 10 Screens umfasst und
- b) die korrekte Verknüpfung der Screens (Userflow) gegeben ist und
- c) der Aufbau des Userflows sich an einer User Story orientiert und
- d) die Screens den gängigen »Design Principles« folgen (z.B. Schwerpunkt, Balance und Anordnung, Kontrast, Wiederholung, Proportion, Bewegung, Weißraum).

Für »2. Grundlagen der Programmierung« muss ein Konsolenprogramm in der DIE IntelliJ IDEA nachweislich vom Prüfungsteilnehmer erfolgreich entwickelt und vorgestellt sein.

Die Leistungsfeststellung für »2. Grundlagen der Programmierung« ist dann erfolgreich, wenn das entwickelte Konsolenprogramm folgenden Anforderungen entspricht,

- a) mehrere Klassen erstellt worden sind (mindestens drei) und
- b) innerhalb der Klassen mindestens eine Vererbung integriert wurde und
- c) die Klassen jeweils mindestens vier Properties enthalten und
- d) die Klassen mindestens zwei Methoden umfassen und
- e) im Programmfluss mindestens eine Schleife vorkommt und
- f) eine Mutable List (veränderbare Liste) enthalten ist und manipuliert wird und
- g) mindestens zwei Verzweigungen vorkommen und

- h) dass die vorstehenden Elemente Teil desselben Programms sind und
- i) der Verlauf dieses Konsolenprogramms interaktionsfähig ist, also auf Nutzereingaben reagiert.

Für »3. Entwickeln von Android-Apps« muss eine fertig programmierte Mobile App für Android-Geräte vorliegen und nachweislich vom Prüfungsteilnehmer entwickelt worden sein.

Die Leistungsfeststellung für »3. Entwickeln von Android-Apps« ist dann erfolgreich, wenn

- a) die App lauffähig und frei von Laufzeitfehlern ist und
- b) die App aus mindestens drei Screens (Fragments) mit unterschiedlichen Inhalten und Elementen besteht und
- c) die App nach dem MVVM-Pattern aufgebaut ist und
- d) die App mindestens eine RecyclerView enthält und
- e) die App entweder Daten aus mindestens einer API integriert und diese in einer Room Datenbank verwaltet oder
- f) die App an eine Firebase inklusive Firestore Datenbank angebunden ist.

Für »4. Entwickeln von iOS-Apps« muss eine fertig programmierte Mobile App für iOS-Geräte vorliegen und nachweislich vom Prüfungsteilnehmer erfolgreich entwickelt worden sein.

Die Leistungsfeststellung für »4. Entwickeln von iOS-Apps« ist dann erfolgreich, wenn

- a) die App lauffähig und frei von Laufzeitfehlern ist und
- b) die App aus mindestens drei Screens (View Controllern) mit unterschiedlichen Inhalten und Elementen besteht und
- c) die App mindestens einen Tab Bar Controller umfasst und
- d) die App mindestens einen Navigation-Controller enthält und
- e) in der App eine Collection- und/oder eine Table-View enthalten ist, welche dem CRUD-Prinzip entspricht und
- f) persistente Datenspeicherung möglich ist und
- g) mindestens eine API integriert ist und
- h) die App entweder dem MVC- oder dem MVVM-Pattern entspricht.

### § 3 Prüfungsanforderungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens sind durch den Prüfungsteilnehmer in den folgenden Themenbereichen Kenntnisse nachzuweisen:

1. Grundlagen Mobile UX/UI Design
2. Grundlagen der Programmierung
3. Entwickeln von Android-Apps mit Kotlin
4. Entwickeln von iOS-Apps mit Swift

### § 4 Prüfungsverfahren

- (1) Das Prüfungsverfahren besteht aus einer Gesamtpräsentation der praktischen Projektaufgaben mit anschließendem Fachgespräch. In der Prüfung stellt der Prüfungsteilnehmer in einer 45-minütigen Gesamtpräsentation zwei der vier praktischen Projektaufgaben, die als Zulassungsvoraussetzung erfolgreich durchgeführt wurden, in Kurzform vor und weist nach, dass er in der Lage ist,
  - a) komplexe Arbeitsaufträge handlungsorientiert zu bearbeiten,
  - b) Probleme und Vorgehensweisen zu erörtern sowie
  - c) kundenorientierte Lösungswege zu den jeweiligen Modulen unter § 3 zu entwickeln, zu begründen und zu reflektieren,
  - d) die Arbeitsergebnisse interaktiv bzw. mit entsprechenden Medieneinsatz vorzustellen.
- (2) Aus den vier praktischen Projektaufgaben wählt der Prüfungsausschuss zwei aus und teilt dies dem Prüfungsteilnehmer zu Beginn der Prüfung mit.

Ausgehend von den vorgelegten Ergebnissen und Präsentationen zu den praktischen Projektaufgaben entwickelt der Prüfungsausschuss das Fachgespräch so, dass die in Absatz 1 Nummer a) bis d) genannten Vorgaben nachgewiesen werden können.

- (3) Im anschließenden Fachgespräch stellt sich der Prüfungsteilnehmer den Fragen des Prüfungsausschusses zur Bearbeitung der praktischen Projektaufgaben. Das Fachgespräch soll je Prüfungsteilnehmer höchstens 15 Minuten dauern.
- (4) Die Prüfungssprache ist deutsch. Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen.

#### § 5 Prüfungszeitpunkt und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Prüfung findet jeweils vierteljährlich statt.
- (2) Die IHK bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die des am Prüfungstages eingesetzten Prüferkreises. Die IHK gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt. Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den Prüfungsort, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Die Prüfung kann erst erfolgen, nachdem der Prüfungsbewerber den Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühr erbracht hat.

#### § 6 Belehrung, Befangenheit

- (1) Der Prüfungsteilnehmer ist vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zu erreichende Gesamtpunktzahl, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, und die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.
- (2) Zu Beginn der Prüfung wird die Identität des Prüfungsteilnehmers festgestellt. Der Prüfungsteilnehmer ist nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob er von seinem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 VwVfG Gebrauch machen möchte.

#### § 7 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt der Prüfungsbewerber nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

#### § 8 Bewerten und Bestehen der Prüfung

- (1) Bewerten der Prüfungsleistungen
  1. Die folgenden Prüfungsleistungen sind jeweils mit maximal 100 Punkten zu bewerten:
    - a) Die Präsentation der praktischen Projektaufgaben nach § 4 Absatz 1 und 2 sowie
    - b) das situationsbezogene Fachgespräch nach § 4 Absatz 3.
  2. Aus einzelnen Bewertungen der Präsentation und des Fachgesprächs wird als zusammengefasste Bewertung das gewichtete arithmetische Mittel berechnet. Dabei werden gewichtet:
    - a) Die Bewertung der Präsentation mit zwei Dritteln.
    - b) Die Bewertung des Fachgesprächs mit einem Drittel.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens »ausreichend« bewertet worden sind. Dies ist der Fall, wenn mindestens 50 Prozent der zu vergebenden Gesamtpunkte erreicht werden.

#### § 9 Wiederholungsprüfung

- (1) Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.
- (2) Der Prüfungsbewerber muss sich für die Wiederholungsprüfung gesondert anmelden.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

#### § 10 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

#### § 11 Zeugnisse

- (1) Ist die Prüfung bestanden, stellt die Industrie- und Handelskammer Südthüringen darüber ein Zeugnis aus.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens wird keine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung ausgestellt.

#### § 12 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen der Industrie- und Handelskammer Südthüringen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### § 13 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

#### § 14 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Suhl, 22. November 2022

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

# Prüfungsordnung

## für die Durchführung der Prüfung der berufsübergreifenden Zusatzqualifikation »Grundlagen Wasserstoff« für Auszubildende zum Mechatroniker, Elektroniker, Kfz-Mechatroniker bzw. Land- und Baumaschinenmechatroniker

### der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. November 2022 erlässt die Industrie- und Handelskammer Südthüringen als zuständige Stelle gemäß § 9 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung der berufsübergreifenden Zusatzqualifikation »Grundlagen Wasserstoff« für Auszubildende zum Mechatroniker, Elektroniker, Kfz-Mechatroniker bzw. Land- und Baumaschinenmechatroniker.

#### § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch die berufsübergreifende Zusatzqualifikation »Grundlagen Wasserstoff« erworben worden sind, kann die Industrie- und Handelskammer Südthüringen – im Folgenden IHK genannt – als zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 6 durchführen.
- (2) Ziel der Prüfung der berufsübergreifenden Zusatzqualifikation »Grundlagen Wasserstoff« ist der Nachweis der Qualifikation in den in § 3 genannten Themenbereichen.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung können Auszubildende im Rahmen des Zulassungsverfahrens ihrer Abschlussprüfung zum Mechatroniker, Elektroniker, Kfz-Mechatroniker sowie zum Land- und Baumaschinenmechatroniker zugelassen werden, wenn der Auszubildende glaubhaft gemacht hat, dass ihm die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind. Der Ausbildungsbetrieb hat die Durchführung der berufsübergreifenden Zusatzqualifikation zu gewährleisten und bei der Anmeldung des Auszubildenden zur Prüfung zu bestätigen.
- (2) Die Prüfungsanmeldung erfolgt über den Auszubildenden, spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur jeweiligen Abschlussprüfung Teil 2. Die Prüfung findet im zeitlichen Zusammenhang mit Teil 2 der Abschlussprüfung als gesonderte Prüfung statt.
- (3) Die Prüfung der Zusatzqualifikation erstreckt sich auf die in § 3 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Prüfung ist freiwillig.
- (4) Die vorgenannten Regelungen gelten, sofern die Voraussetzungen vorliegen, auch für Umschüler gemäß §§ 58 ff. BBiG entsprechend.

#### § 3 Anforderungen für die Prüfung der Zusatzqualifikation

In der Prüfung der Zusatzqualifikation hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, dass er in der Lage ist, folgendes Wissen aus den einzelnen Themenbereichen sicher anzuwenden:

##### 1. Energie und Klimaschutz – Alternativen für die Zukunft

- 1.1 Energie und Energieformen sowie deren wechselseitige Umwandlung
  - Energiearten (chemisch/physikalisch)
  - 1. und 2. Hauptsatz der Thermodynamik
  - Wirkungsgrad in der experimentellen Bestimmung
- 1.2 Primär- und Sekundärenergie
  - Energieversorgung in Europa und Deutschland jetzt und in der Zukunft
  - Energienutzung Plan und Wirklichkeit – Problemszenarien
  - Alternative Energie und Nachhaltigkeit

- 1.3 Lösungsansatz des Energieproblems mittels Wasserstoffnutzung als universeller Energieträger
  - Probleme mit »überschüssiger grüner« Energie
  - Problematik der bisherigen Primärenergieträger
  - Umwelt- und Klimaverträglichkeit durch Wasserstoffnutzung
  - Aspekte der Wirtschaftlichkeit

##### 2. Wasserstoffherstellung gesamt

- 2.1 Chemisch-physikalische Grundlagen des Wasserstoffs
  - 2.1.1 Vorkommen, Eigenschaften, Reaktionsfähigkeit
  - 2.1.2 Wasserstoff als Gefahrstoff inkl. Gefahrstoffordnung
  - 2.1.3 Gefährdungsbeurteilung
    - Einbindung TRBS 1111 (Gefährdung), 1112 (Ex-Schutz)
    - Einbindung TRGS 751 (Vermeidung von Brand und Explosionsgefahren mit TRBS 3151)
    - Einbindung TRBS 1123 (prüfpflichtige Anlagen)
- 2.2 Herstellungsarten des Wasserstoffs (Farben des Wasserstoffs)
  - 2.2.1 Wichtige industrielle Verfahren zur Wasserstoffgewinnung
    - Dampfreformierung
    - Kohlevergasung
    - Partielle Oxidationen aus Erdölprodukten
  - 2.2.2 Wasserstoffgewinnung durch Elektrolyse
    - Allgemeine Verfahren der Elektrolyse wie Alkalische Elektrolyse und Hochtemperatur-Elektrolyse und Fachexkursion
    - Elektrolyse mittels PEM inkl. Versuchsanordnungen zum Wirkungsgrad und Strom-Spannungs-Kennlinien
    - Experimente mit und ohne Druck inkl. Arbeitsschutzmaßnahmen und Gefährdungsbeurteilung
    - Einfluss des jeweiligen Primärenergieträgers der genutzten elektrischen Energie

##### 3. Speicherung und Transport des Wasserstoffs gesamt

- 3.1 Speicherung als Gas-Druckstufen
  - Einbeziehung der Sicherheitsrichtlinien wie TRBS 1122 und 1201 Teil 1 bis 3 (Prüfung und Instandsetzung von Druckanlagen)
  - Einbeziehung TRBS 3145 und 3146 (Druckgasbehälter füllen, bereithalten, entleeren)
  - Experimente mit 30 bar Druckkonverter als Speicher im Vergleich zu Akkumulatoren Li und Pb
- 3.2 Weitere Speichermöglichkeiten als Flüssigkeit und mit Trägermaterialien
  - Inkl. Sicherheitsmaßnahmen TRBS 2141
- 3.3 Transportformen wie Pipeline, Trailer bis zum Endverbraucher
- 3.4 Zukünftige Gasinfrastruktur mit Nutzung vorhandener Netze und Tankstellen als gesellschaftliche Herausforderung
  - Einbeziehung TRGS 751 und TRBS 3151 (Vermeidung von Brand und Explosionsgefährdungen)

#### 4. Anwendungen zur Wasserstoffnutzung gesamt

- 4.1 Mobilitätsverbesserung in PKW, Bus, LKW und anderen Nutzfahrzeugen
- 4.1.1 Wasserstoffverbrennung über Kreislaufmotor als alternative Nutzung herkömmlicher Antriebstechnologien
- Experimentelle Auswertung mit kleinsten Motoren bis 30 bar
  - Bestimmung des Wirkungsgrades im Vergleich mit Methanol und Ethanol
- 4.1.2 Brennstoffzelle und deren Nutzung für elektrische Antriebsvarianten von Fahrzeugen
- Experimentelle Nutzung von PEM-Brennstoffzellen zur Umwandlung in elektrische Energie und Antriebsarten
- 4.2 Anwendungen zur lokalen Nutzung für Wärme in Heizungssystemen und zur Versorgung mit elektrischer Energie durch Kopplungssysteme
- Experimentelle Wärmegewinnung von kleinen Heizungssystemen zur Warmwassergewinnung
  - Brennstoffzelle zur Versorgung von kleinen Netzwerken mit elektrischer Energie (Fotolampen oder Entwickler u. ä.)
  - Exkursion
- 4.3 Nutzung des Nebenproduktes Sauerstoff inkl. der damit verbundenen Vorteile und Gefährdungspotentiale
- Exkursion Wasseraufbereitungsanlage

#### § 4 Durchführung und Bestehen der Prüfung der Zusatzqualifikation

- (1) Zum Nachweis über Kenntnisse im Bereich »Grundlagen Wasserstoff« absolviert der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Prüfung, die aus 38 bis 55 Prüfungsaufgaben, die alle vier Themenbereiche aus § 3 abdecken, besteht. Dabei können sowohl offene als auch programmierte Aufgaben gestellt werden. Die Dauer der schriftlichen oder elektronischen Prüfung beträgt höchstens 120 Minuten.
- (2) In der Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer schriftliche Aufgaben bearbeiten. An Stelle der schriftlichen Aufgaben kommt auch das elektronische Antwort-Wahl-Verfahren oder eine Mischform in Betracht. Die IHK bestimmt das Verfahren. Erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- Die einzelnen Prüfungsbereiche (Themenbereiche) bestehen aus der nachfolgenden Anzahl von Fragen und den aufgeführten maximalen Bewertungspunkten:
- Energie und Klimaschutz – Alternativen für die Zukunft (6-10 Fragen)  
– maximal erreichbare Punktzahl – 16 Punkte
- Wasserstoffherstellung gesamt (14-20 Fragen)  
– maximal erreichbare Punktzahl – 40 Punkte
- Speicherung und Transport des Wasserstoffs gesamt (8-10 Fragen)  
– maximal erreichbare Punktzahl – 20 Punkte
- Anwendungen zur Wasserstoffnutzung gesamt (10-15 Fragen)  
– maximal erreichbare Punktzahl – 24 Punkte
- (3) Die Prüfung der Zusatzqualifikation ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens »ausreichend« bewertet worden ist. In jedem einzelnen Themenbereich müssen mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht sein. Die Prüfung ist im Gesamten bestanden, wenn in allen Themenbereichen zusammen mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden. Hierfür stellt die IHK eine Bescheinigung über den erfolgreichen Nachweis der zusätzlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus. Im Falle des Nichtbestehens wird keine Bescheinigung ausgestellt.

#### § 5 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.
- (2) Der Prüfling muss sich für die Wiederholungsprüfung gesondert anmelden.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

#### § 6 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Südthüringen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### § 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

#### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Suhl, 22. November 2022

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

# Prüfungsordnung

## für die Durchführung der Sachkundeprüfung für Betreiber von Spielhallen gemäß Thüringer Spielhallenverordnung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 8. Dezember 2022 aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), in Verbindung mit § 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung zur Thüringer Spielhallenverordnung und § 8 Thüringer Spielhallenverordnung (ThürSpielhallenVO), folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Sachkundeprüfung für Betreiber von Spielhallen gemäß Thüringer Spielhallenverordnung beschlossen:

### § 1 Sachkundeprüfung

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 4 Absatz 2 ThürSpielhallenVO kann durch eine Prüfung gemäß § 9 ThürSpielhallenVO nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden. Zweck der Sachkundeprüfung ist der Nachweis, dass Betreiber, die für ein Unternehmen nach § 1 Thüringer Spielhallengesetz (ThürSpielhallenG) einen Antrag auf Erlaubniserteilung nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 a ThürSpielhallenG stellen, die Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Betrieb von Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG erworben haben. Darüber hinaus kann die Sachkundeprüfung von jeder Person abgelegt werden, die ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.

### § 2 Zuständigkeit

Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammer Südthüringen – im Folgenden IHK genannt – als zuständige Stelle. Die Sachkundeprüfung kann weiterhin bei jeder Industrie- und Handelskammer im Freistaat Thüringen abgelegt werden, die diese Sachkundeprüfung anbietet. Bei der örtlichen Zuständigkeit sind die landesrechtlichen Bestimmungen zum Recht der Spielhallen im Freistaat Thüringen zu beachten.

### § 3 Errichtung, Zusammensetzung, Berufung und Abberufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Die IHK errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die Sachkundeprüfung. Mehrere Industrie- und Handelskammern können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten.
- (2) Die IHK beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für eine einheitliche Periode, längstens für die Dauer von fünf Jahren. Der Prüfungsausschuss nimmt die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder im Prüfungsausschuss sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, wenigstens aber zwei Mitglieder, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.
- (5) Jedes Mitglied im Prüfungsausschuss hat vor seiner Berufung seine Zuverlässigkeit durch die Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) gegenüber der IHK nachzuweisen.
- (6) Die §§ 83, 84, 86 und 89 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) finden entsprechende Anwendung. Bei der Sachkundeprüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger des Prüfungsteilnehmers nach § 20 Absatz 5 VwVfG ist. An der Sachkundeprüfung darf als Prüfer auch nicht mitwirken, wer den zu

prüfenden Prüfungsteilnehmer in Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung unterrichtet oder in sonstiger Weise auf die Prüfung vorbereitet hat.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird – soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird – eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe sich an der »Entschädigungsregelung betreffend die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer, im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss sowie in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen« in der jeweils geltenden Fassung orientiert.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.

### § 4 Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die IHK bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Zusammensetzung des am Prüfungstages eingesetzten Prüferkreises. Für die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung sind zwei Prüfungsausschussmitglieder ausreichend. Die IHK gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldung zur Sachkundeprüfung soll schriftlich erfolgen. Zur Sachkundeprüfung kann nur zugelassen werden, wer den Nachweis einer Teilnahme an der Unterrichtung gemäß § 5 ThürSpielhallenVO erbracht hat.
- (3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den Prüfungsort, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Die Prüfung kann erst erfolgen, nachdem der Prüfungsbewerber den Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühr erbracht hat. Die Höhe und Zahlungsbedingungen der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung und dem Gebührentarif der IHK.

### § 5 Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Verschwiegenheit

- (1) Die schriftliche Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Während der Prüfung können jedoch anwesend sein:
  - a) beauftragte Vertreter der Aufsichtsbehörden,
  - b) Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses für die Sachkundeprüfung im Bereich Spielhallenrecht, sofern sie von der IHK eingeladen sind,
  - c) Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
  - d) Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfung zu kontrollieren oder
  - e) Personen, die in einen Prüfungsausschuss berufen werden sollen.

Diese Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der IHK andere Personen als Gäste zulassen.

- (3) Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der IHK, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

### § 6 Belehrung, Befangenheit

- (1) Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die in der schriftlichen Prüfung jeweils zu erreichende Mindestantwort- bzw. Gesamtantwortanzahl, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.



- (2) Zu Beginn der schriftlichen Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer festgestellt. Die Prüfungsteilnehmer sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 VwVfG Gebrauch machen wollen.
- (3) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt entsprechend § 20 Absatz 4 VwVfG.
- (4) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die Prüfer des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung des betroffenen Prüfers. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anderen Prüfer erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfungsteilnehmer zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen Vertreter ersetzt oder der Prüfungsteilnehmer einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die IHK zu entscheiden.

### § 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Verlässt ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung vorübergehend seinen Platz oder verlässt ein Prüfungsteilnehmer nach vorzeitigem Beenden der Prüfung seinen Platz, ist die Mitnahme von Unterlagen und privaten oder dienstlichen Kommunikationsmitteln untersagt. Ein Verstoß wird als Täuschungshandlung gewertet.
- (4) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit »ungenügend« (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit »ungenügend« (= 0 Punkte) bewerten.
- (5) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsicht getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 4 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (6) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3, 4 und 5 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.
- (7) Die Mitnahme, das Abfotografieren oder Kopieren der Prüfungsfragen ist verboten.

### § 8 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt der Prüfungsbewerber nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung (vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit »ungenügend« (= 0 Punkte) bewertet. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

### § 9 Durchführung der Sachkundeprüfung

- (1) Die Prüfungssprache und die Schriftform sind deutsch.
- (2) Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 9 Absatz 1 ThürSpielhallenVO aus

einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung ist in den Räumlichkeiten der IHK vor Ort durchzuführen.

- (3) Die schriftliche Prüfung kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren. Erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (4) Die schriftliche Prüfung dauert höchstens 120 Minuten.
- (5) Die IHK regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfung. Zur Aufsichtsführung müssen mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.
- (6) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind jeweils sechs Fragen zu jedem der fünf in § 6 ThürSpielhallenVO festgelegten Rechts- und Sachgebieten (Prüfungssachgebiete). Diese umfassen
  1. Gewerbeordnung und Spielverordnung,
  2. Spielhallenrecht,
  3. Jugendschutzrecht,
  4. Prävention und Spielerschutz sowie
  5. Datenschutz und Aufzeichnungspflichten.

Die Aufzählung der vorgenannten Rechts- und Sachgebiete ist abschließend. Es werden die erstellten Prüfungsaufgaben verwendet, die dem für das Recht der Spielhallen zuständigen Ministerium vorgelegt und bestätigt wurden.

- (7) Zu den in der schriftlichen Prüfung gegenständlichen Fragen können Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden, von denen eine oder mehrere richtig sind. Werden Antwortmöglichkeiten vorgegeben, müssen je Frage mindestens drei Antwortmöglichkeiten vorgegeben und die Reihenfolge der Antwortmöglichkeiten in regelmäßigen Abständen verändert werden. Den die Unterrichtung nach § 5 ThürSpielhallenVO durchführenden Personen darf die Auswahl der Fragen für die an der Unterrichtung Teilnehmenden vor Beginn der Sachkundeprüfung nicht bekannt sein. Personen, die das Unterrichtungsverfahren durchführen, dürfen nicht als Prüfer im Prüfungsausschuss tätig sein. Es gilt der Grundsatz, wer lehrt der prüft nicht.
- (8) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

### § 10 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) Sind nach der Prüfungsordnung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die IHK in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form in den Räumlichkeiten der IHK vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuss ist über die Entscheidung rechtzeitig zu informieren.
- (2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:
  1. Die IHK hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen.
  2. Dem Prüfungsteilnehmer und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen.
  3. Während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen.
  4. Bei nicht durch den Prüfungsteilnehmer zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen.

5. Es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von dem Prüfungsteilnehmer und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 15 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch den Prüfungsteilnehmer und die Prüfenden ist sicherzustellen.

6. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten sind einzuhalten.

#### § 11 Ergebnisbewertung

(1) Die schriftliche Leistung des Prüfungsteilnehmers ist vom Prüfungsausschuss mit bestanden oder nicht bestanden zu bewerten.

Die schriftliche Prüfung besteht aus jeweils sechs Fragen zu jedem der fünf Sachgebiete nach § 9 Absatz 6. Sie gilt als bestanden, wenn

- insgesamt von den jeweils sechs Fragen zu jedem der in § 9 Absatz 6 Ziffern 1. bis 5. genannten fünf Rechts- und Sachgebieten (insgesamt 30 Fragen) mindestens 70 Prozent richtig beantwortet wurden,
- von den Fragen zu den Rechtsgebieten in § 9 Absatz 6 Ziffern 1. bis 4. (insgesamt 24 Fragen) jeweils mindestens 4 Fragen pro Rechtsgebiet und
- von den Fragen zu dem Rechtsgebiet in § 9 Absatz 6 Ziffer 5. (insgesamt 6 Fragen) jeweils mindestens 3 Fragen richtig beantwortet wurden.

- (2) Werden bei den Fragen Antwortmöglichkeiten vorgegeben, gilt eine Antwort als richtig, wenn sämtliche richtige Antwortmöglichkeiten und daneben keine weitere Antwortmöglichkeit ausgewählt worden sind.
- (3) Die Beantwortung der Fragen wird mit »richtig« oder »falsch« bewertet. Eine Bewertung nach Punktzahl erfolgt nicht.

#### § 12 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt das Prüfungsergebnis fest.
- (2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Korrektur und Ergebnisfeststellung mitzuteilen.
- (3) Wurde die schriftliche Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Bescheinigung der IHK. Die Bescheinigung enthält den Hinweis, dass die Prüfung nach Anmeldung wiederholt werden kann.
- (4) Prüfungsteilnehmern, die die schriftliche Prüfung bestanden haben, wird eine »Bescheinigung über die Sachkundeprüfung nach § 10 der Thüringer Spielhallenverordnung« als Sachkundenachweis gemäß Anlage 2 der Thür-SpielhallenVO ausgestellt.

#### § 13 Prüfungswiederholung

Die schriftliche Prüfung kann nach einer erneuten Unterrichtung wiederholt werden. Die Teilnahme an einer einmaligen Unterrichtung berechtigt nicht zur mehrfachen Wiederholung der schriftlichen Sachkundeprüfung.

#### § 14 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

#### § 15 Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis/die Bescheinigung der Prüfung zwei Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 14 sind ebenfalls zwei Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.
- (2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

#### § 16 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteil-

nehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Freistaats Thüringen.

#### § 17 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

#### § 18 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Suhl, 8. Dezember 2022

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

# Satzung

## betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 8. Dezember 2022 aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), in Verbindung mit der Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV) vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 475), folgende Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### I. Zuständigkeit

§ 1 Zuständigkeit

#### II. Schulungssystem

§ 2 Schulungssystem

#### III. Anerkennung der Schulungen

§ 3 Anerkennungsvoraussetzungen

§ 4 Lehrpläne

§ 5 Sachlicher und zeitlicher Umfang

§ 6 Lehrkräfte

§ 7 Schulungsmethoden

§ 8 Schulungsstätten und Schulungsmaterial

§ 9 Teilnehmerzahl

§ 10 Rechtswirkungen der Anerkennung

#### IV. Durchführung der Schulungen

§ 11 Pflichten des Veranstalters

§ 12 Befugnisse der IHK

#### V. Prüfungen

§ 13 Prüfungsarten

§ 14 Vorbereitung der Prüfung

§ 15 Grundsätze für alle Prüfungen

§ 16 Zulassung zur Prüfung

§ 17 Grundprüfung

§ 18 Ergänzungsprüfung

§ 19 Verlängerungsprüfung

§ 20 Rücktritt von der Prüfung

§ 21 Ausschluss von der Prüfung

§ 22 Niederschrift

§ 23 Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung

#### VI. Schulungsnachweis

§ 24 Erteilung und Erweiterung

§ 25 Geltungsdauer

§ 26 Verlängerung der Geltungsdauer

#### VII. Schlussvorschriften

§ 27 Gleichstellungsbestimmung

§ 28 Inkrafttreten

### I. Zuständigkeit

#### § 1 Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen – im folgenden IHK genannt – ist zuständig für:

- die Anerkennung von Lehrgängen und die Überwachung von Schulungen, die Veranstalter in Schulungsstätten im Bezirk der IHK durchführen, bei Onlineschulungen ist die IHK zuständig, in deren Bezirk der Veranstalter seinen Sitz hat,
- die Durchführung von Prüfungen,
- die Erteilung, Erweiterung und Verlängerung von Schulungsnachweisen,
- die Umschreibung von Schulungsnachweisen gemäß § 7 Abs. 3 GbV,
- die Erteilung von Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 GbV.

### II. Schulungssystem

#### § 2 Schulungssystem

Die Schulungen werden nach Verkehrsträgern unterteilt. Schulungen können einzeln oder kombiniert durchgeführt werden für:

- den Straßenverkehr
- den Eisenbahnverkehr
- den Binnenschiffsverkehr
- den Seeschiffsverkehr

### III. Anerkennung der Schulungen

#### § 3 Anerkennungsvoraussetzungen

- (1) Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Veranstalters erteilt, wenn die vorgesehenen Schulungen den Anforderungen der GbV und den §§ 4 bis 9 dieser Satzung entsprechen.
- (2) Der Veranstalter muss in der Lage sein, die Schulungen ordnungsgemäß durchzuführen. Hierzu hat er auf Verlangen der IHK geeignete Nachweise vorzulegen. Insbesondere kann die IHK die Vorlage eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde, die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts verlangen. Diese Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

#### § 4 Lehrpläne

Der Veranstalter hat der IHK Lehrpläne vorzulegen. Die Lehrpläne müssen die Sachgebiete, die sich aus den Unterabschnitten 1.8.3.3 und 1.8.3.11 ADR/RID/ADN sowie aus § 8 GbV i. V. m. § 5 Abs. 1 ergeben, und die geplanten Zeitansätze für die jeweiligen Sachgebiete enthalten. Dies gilt analog für den Seeschiffsverkehr. Die Methodik der Wissensvermittlung ist ebenfalls im Lehrplan darzustellen.

#### § 5 Sachlicher und zeitlicher Umfang

- (1) Gegenstand der Schulung des ersten Verkehrsträgers müssen insbesondere folgende Sachgebiete sein:
  - Nationale Rechtsvorschriften (insbesondere GbV, GGBefG, GGVSEB, GGVSee, GGAV, StVO, WHG)
  - Klassifizierung
  - Anforderungen an Verpackungen, Großpackmittel, Großverpackungen
  - Kennzeichnung, Bezeichnung von Versandstücken

Gegenstand der Schulung des ersten Verkehrsträgers und jedes weiteren Verkehrsträgers müssen insbesondere folgende Sachgebiete sein:

- Aufbau und Systematik der besonderen Rechtsvorschriften für den Gefahrguttransport
- Verantwortliche und Verantwortlichkeiten der am Transport gefährlicher Güter beteiligten Personen
- Besonderheiten der Klassifizierung (freigestellte Güter und (bedingt) freigestellte Beförderungen)
- Dokumentation (Inhalt und Verwendung der Begleitpapiere)
- Anforderungen zur Beförderung an Fahrzeuge, Container, Tanks (insbesondere Zulassung, Prüfung und Kodierung)
- Besonderheiten bei Kennzeichnung, Bezeichnung und orangefarbenen Tafeln
- Durchführung der Beförderung (insbesondere Versandarten, Versandbeschränkungen, Verpacken, Befüllen, Beladen, Entladen, Ladungssicherung, Sicherheitsanforderungen und Beförderungsausrüstung)

- (2) Der Veranstalter hat seinen Schulungen mindestens folgende Zeitansätze zugrunde zu legen:
  - 22 Stunden und 30 Minuten für den ersten Verkehrsträger (30 Unterrichtseinheiten [UE])
  - 7 Stunden und 30 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger (10 UE)
- (3) Eine UE beträgt 45 Minuten. Schulungen dürfen nicht mehr als 7 Stunden und 30 Minuten (10 UE) pro Tag umfassen. Nach längstens 3 UE ist eine Pause einzulegen. Onlineschulungen dürfen nicht mehr als 6 Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) pro Tag umfassen. Nach längstens 2 UE ist eine Pause einzulegen.
- (4) Der Unterricht darf grundsätzlich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr stattfinden.
- (5) Die Durchführung von Schulungen an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

#### § 6 Lehrkräfte

- (1) Lehrkräfte müssen
  - über allgemeine Kenntnisse der Zusammenhänge der Gefahrgutvorschriften verfügen und
  - die zur Vermittlung des Lehrstoffs in ihrem Sachgebiet notwendigen besonderen Kenntnisse haben und
  - zur erwachsenengerechten Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse befähigt sein und
  - einen gültigen Gb-Schulungsnachweis für den/die zu schulenden Verkehrsträger besitzen.

Bei Onlineschulungen hat der Schulungsveranstalter sicherzustellen, dass die eingesetzte Lehrkraft im Umgang mit dem System, welches für die Onlineschulung genutzt wird, geschult ist und dieses sicher beherrscht.

- (2) Der Veranstalter hat der IHK aussagefähige Schulungs- und Tätigkeitsnachweise vorzulegen. Die IHK soll ein Beurteilungsgespräch führen; sie kann dazu Sachverständige hinzuziehen.

#### § 7 Schulungsmethoden

- (1) Die Schulungen sind in Form von Präsenzunterricht oder als Onlineschulungen durchzuführen. In die Vermittlung der Kenntnisse können elektronische Lernmedien unter Anleitung und bei durchgehender Anwesenheit einer Lehrkraft gemäß § 6 einbezogen werden.
- (2) Für Onlineschulungen werden die besonderen Schulungsanforderungen und -methoden in einer Verwaltungsvorschrift<sup>1</sup> auf Grundlage der DIHK-Leitlinien – Onlineschulungen für Gefahrgutbeauftragte – geregelt. Die IHK gibt den Erlass der Verwaltungsvorschrift bekannt.
- (3) Die Schulungen sind in deutscher Sprache durchzuführen.
- (4) Die Durchführung von Schulungen in englischer Sprache bedarf der besonderen Anerkennung, die die IHK nur erteilt, wenn die Vorgaben des § 5 Absatz 3 GbV erfüllt sind. Alle der IHK in Verbindung mit dem Anerkennungsverfahren und den Schulungen anfallenden Kosten trägt der Veranstalter.

#### § 8 Schulungsstätten und Schulungsmaterial

- (1) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignete Räume verfügt. Diese müssen so beschaffen und gelegen sein, dass die Schulungen sachgerecht, ohne Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und ohne Störung der Teilnehmer durchgeführt werden können.
- (2) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass für jeden Teilnehmer ein ausreichender Arbeitsplatz vorhanden ist.
- (3) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass geeignete visuelle Hilfsmittel vorhanden sind, die in den zu nutzenden Räumen sachgerecht einsetzbar sind.
- (4) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignetes, aktuelles Schulungsmaterial und die einschlägigen Vorschriftenwerke verfügt.

#### § 9 Teilnehmerzahl

Je Präsenzschiulung sind höchstens 25 Teilnehmer zulässig. Die IHK kann entsprechend der Beschaffenheit der für die Schulung genutzten Räume eine geringere Höchstzahl festsetzen. Bei Onlineschulungen ist die Anzahl der Teilnehmer auf maximal 10 Personen begrenzt. Wird die technische Betreuung durch eine zweite Person sichergestellt, darf die Anzahl der Teilnehmer maximal 15 Personen betragen.

#### § 10 Rechtswirkungen der Anerkennung

- (1) Die schriftlich erteilte Anerkennung berechtigt den Veranstalter, die in ihr bezeichneten Schulungen gemäß § 2 und deren Kombinationen durchzuführen.
- (2) Die erstmalige Anerkennung wird auf längstens drei Jahre befristet, die erneute Anerkennung auf längstens fünf Jahre.

### IV. Durchführung der Schulungen

#### § 11 Pflichten des Veranstalters

- (1) Die Schulungen müssen die Gewähr dafür bieten, dass die Teilnehmer die vorgeschriebenen Kenntnisse erwerben können. Der Veranstalter hat sich bei jeder von ihm durchgeführten Schulung nach dem in § 2 beschriebenen Schulungssystem zu richten und die Anforderungen der §§ 4 bis 9 einzuhalten.
- (2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass jeder Teilnehmer in der Schulung über aktuelle einschlägige Vorschriften verfügt.
- (3) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass dem aktuellen Stand der Entwicklung auf dem Gebiet des Gefahrguttransportrechts Rechnung getragen wird und dass sich die eingesetzten Lehrkräfte entsprechend der aktuellen Rechtsentwicklung in ihren Schulungsbereichen weiterbilden.
- (4) Der Veranstalter hat der IHK rechtzeitig vor Beginn der Schulung die Termine, den Unterrichtsplan die Schulungsstätte (Räume) bei Präsenzschiulungen, den Namen der jeweiligen Lehrkräfte sowie die Anzahl der Teilnehmer zu übermitteln.
- (5) Der Veranstalter hat die Identität der Teilnehmer mittels amtlichen Lichtbildausweises festzustellen und durch Führung von Anwesenheitslisten eine jeweils lückenlose Teilnahme zu belegen. Die Anwesenheitslisten sind der IHK nach Beendigung der Schulung zuzusenden.
- (6) Der Veranstalter hat für jeden Teilnehmer, der ohne Fehlzeiten an einer Schulung von Gefahrgutbeauftragten im Rahmen einer anerkannten Schulung teilgenommen hat, eine Teilnahmebescheinigung, die den Vorgaben der IHK entspricht, auszustellen.
- (7) Bei Onlineschulungen ist der Veranstalter verpflichtet, einen Zugang für alle virtuellen Umgebungen (Räume, etc.) bereitzustellen, der es der IHK ermöglicht, ihre Aufgabe zur Kontrolle und Prüfung der Schulungsveranstaltungen wahrzunehmen.
- (8) Will der Veranstalter nach Anerkennung einer Schulung Veränderungen hinsichtlich solcher Umstände vornehmen, die für die Anerkennung von Bedeutung waren, so hat er vorher die Zustimmung der IHK einzuholen,

dies gilt insbesondere für die eingesetzten Lehrkräfte und die Schulungsstätten.

## § 12 Befugnisse der IHK

- (1) Um die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 und Pflichten nach § 11 sicherzustellen, kann die IHK dem Veranstalter Auflagen erteilen, die mit der Anerkennung verbunden oder aufgrund eines in der Anerkennung enthaltenen Vorbehalts nachträglich angeordnet werden.
- (2) Die IHK kann verlangen, dass der Veranstalter seine Schulungen nach Anforderung entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften modifiziert.
- (3) Die IHK ist befugt, die Durchführung der Schulungen – auch durch die Entsendung von Beauftragten – zu überprüfen.
- (4) Die Anerkennung kann unbeschadet der Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten entzogen werden, wenn der Veranstalter den in dieser Satzung festgelegten Anforderungen nicht genügt oder sie von vornherein nicht erfüllte oder den Pflichten oder den ihm erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

## V. Prüfungen

### § 13 Prüfungsarten

Prüfungen nach GbV sind

1. die Grundprüfung nach einer Schulung, die mindestens 22 Stunden und 30 Minuten (30 UE) umfasste,
2. die Ergänzungsprüfung nach einer Schulung, die mindestens 7 Stunden und 30 Minuten (10 UE) umfasste,
3. die Verlängerungsprüfung.

### § 14 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Prüfungsart und unter Beachtung der Anmeldefrist auf einem Formular der IHK erfolgen. Die schriftliche Anmeldung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Die IHK soll den Teilnehmer vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die schriftliche Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Einladung gibt dem Teilnehmer – den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung, – die Art der Prüfung, – die Prüfungsdauer, – die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung, – die nach § 15 Absatz 8 zugelassenen Hilfsmittel sowie – die in §§ 20 und 21 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung bekannt.
- (4) Der Teilnehmer soll spätestens bei Beginn der Prüfung nachweisen, dass er die aufgrund der Gebührenordnung und des Gebührentarifs der IHK festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

### § 15 Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Durchführung von Grundprüfungen und Ergänzungsprüfungen in englischer Sprache ist nur unter den Bedingungen des § 6 Absatz 3 GbV möglich. Die Übersetzung der Prüfungsunterlagen erfolgt ausschließlich durch die das Copyright haltende DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH auf Anforderung der jeweiligen IHK.
- (3) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt. Die Prüfung kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren. Die Durchführung der Prüfung erfolgt gemäß 1.8.3.12.2 und 1.8.3.12.5 ADR/RID/ADN. Dies gilt analog für den Seeschiffsverkehr.

- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Teilnehmer, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (6) Vor Beginn der Prüfung werden den Teilnehmern der Ablauf der Prüfung sowie der Prüfer bekannt gegeben.
- (7) Die Teilnehmer sind nach Bekanntgabe des Prüfers zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK.
- (8) Als Hilfsmittel sind ausschließlich die einschlägigen Vorschriftentexte in schriftlicher Form und ein netzunabhängiger, nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner zugelassen.
- (9) Für die Prüfung werden die Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, verwendet. Die Fragen und Fallstudien berücksichtigen die in § 5 Absatz 1 genannten Sachgebiete.

- (10) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern für Prüfungen nach der GbV oder von Teilen dieser Fragebögen außerhalb der unmittelbaren Prüfungsabwicklung ist untersagt.
- (11) Bei den Fragen mit direkter Antwort sind je nach Schwierigkeitsgrad 1, 2, 3 oder 4 Punkte erreichbar. Bei jeder Fallstudie sind insgesamt 10 Punkte erreichbar.
- (12) Bei Multiple-Choice-Fragen ist ein Punkt erreichbar. Die Fragen enthalten vier Antwortvorschläge, wovon nur eine Antwortvorgabe richtig ist.
- (13) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist außer bei Multiple-Choice-Fragen in halben und ganzen Punkten zulässig.
- (14) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen sechs Jahre, die Prüfungsbögen selbst ein Jahr aufzubewahren.

### § 16 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Teilnehmer wird zur Grundprüfung nur zugelassen, wenn der Teilnehmer das Original einer vom Veranstalter ausgestellten Teilnahmebescheinigung gemäß § 11 Absatz 6 über die Teilnahme an einer Schulung, für die die Prüfung abgenommen werden soll, vorlegt.
- (2) Der Teilnehmer wird zur Ergänzungsprüfung nur zugelassen, wenn der Teilnehmer einen gültigen Schulungsnachweis gemäß § 4 oder § 7 Absatz 3 GbV i. V. m. 1.8.3.7 ADR/RID/ADN (gilt analog für den Seeschiffsverkehr) und das Original einer vom Veranstalter ausgestellten Teilnahmebescheinigung gemäß § 11 Absatz 6 über die Teilnahme an einer Schulung, für die die Prüfung abgenommen werden soll, vorlegt.
- (3) Der Teilnehmer wird zur Verlängerungsprüfung nur zugelassen, wenn der Teilnehmer einen gültigen Schulungsnachweis gemäß § 4 oder § 7 Absatz 3 GbV i. V. m. 1.8.3.7 ADR/RID/ADN (gilt analog für den Seeschiffsverkehr) für die die Prüfung abgenommen werden soll, vorlegt und der Prüfungstermin innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises liegt.
- (4) Wurde die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie von der IHK zurückgenommen.

### § 17 Grundprüfung

- (1) Die Prüfungsfragebögen für die Grundprüfung enthalten Fragen mit direkter Antwort, Multiple-Choice-Fragen und miteinander verknüpfte Fragen nach einer Aufgabenbeschreibung (Fallstudie).
- (2) Die Tabelle enthält die Regelungen zur Prüfungsdauer, zum Bestehen der Prüfung, zur maximal erreichbaren Punktzahl und zur Verteilung der Punkte.

| Anzahl der Verkehrsträger | Prüfungsdauer in Minuten | Maximal erreichbare Punktzahl | Mindestpunktzahl zum Bestehen der Prüfung | Verteilung der Punkte   |
|---------------------------|--------------------------|-------------------------------|---|---|
| 1                         | 100                      | 60                            | 30  | 50 Punkte für Fragen (davon max.13 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 10 Punkte für die Fallstudie     |
| 2                         | 150                      | 90                            | 45  | 70 Punkte für Fragen (davon max. 18 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 20 Punkte für zwei Fallstudien  |
| 3                         | 200                      | 120                           | 60  | 90 Punkte für Fragen (davon max. 23 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 30 Punkte für drei Fallstudien  |
| 4                         | 250                      | 150                           | 75  | 110 Punkte für Fragen (davon max. 28 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 40 Punkte für vier Fallstudien |

- (3) Nach der Grundprüfung vermerkt die IHK auf der Teilnahmebescheinigung gemäß § 11 Absatz 6 die Teilnahme an der Prüfung und händigt sie dem Teilnehmer aus.
- (4) Die Grundprüfung darf einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden.

### § 18 Ergänzungsprüfung

- (1) Die Tabelle enthält die Regelungen zur Prüfungsdauer, zum Bestehen der Prüfung, zur maximal erreichbaren Punktzahl und zur Verteilung der Punkte.

| Anzahl der Verkehrsträger | Prüfungsdauer in Minuten | Maximal erreichbare Punktzahl | Mindestpunktzahl zum Bestehen der Prüfung | Verteilung der Punkte  |
|---------------------------|--------------------------|-------------------------------|---|--|
| 1                         | 50                       | 30                            | 15  | 20 Punkte für Fragen (davon max. 5 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 10 Punkte für die Fallstudie    |
| 2                         | 100                      | 60                            | 30  | 40 Punkte für Fragen (davon max. 10 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 20 Punkte für zwei Fallstudien |
| 3                         | 150                      | 90                            | 45  | 60 Punkte für Fragen (davon max. 15 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 30 Punkte für drei Fallstudien |

- (2) § 17 Absatz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

### § 19 Verlängerungsprüfung

- (1) Die Prüfungsfragebögen für die Verlängerungsprüfung enthalten Fragen mit direkter Antwort und Multiple-Choice-Fragen.
- (2) Die Tabelle enthält die Regelungen zur Prüfungsdauer, zum Bestehen der Prüfung, zur maximal erreichbaren Punktzahl und zur Verteilung der Punkte.

| Anzahl der Verkehrsträger | Prüfungsdauer in Minuten | Maximal erreichbare Punktzahl | Mindestpunktzahl zum Bestehen der Prüfung | Verteilung der Punkte  |
|---------------------------|--------------------------|-------------------------------|---|--|
| 1                         | 50                       | 30                            | 15  | 30 Punkte für Fragen (davon max. 7 Punkte für Multiple-Choice-Fragen)  |
| 2                         | 75                       | 45                            | 22,5                                      | 45 Punkte für Fragen (davon max. 10 Punkte für Multiple-Choice-Fragen) |
| 3                         | 100                      | 60                            | 30  | 60 Punkte für Fragen (davon max. 13 Punkte für Multiple-Choice-Fragen) |
| 4                         | 125                      | 75                            | 37,5                                      | 75 Punkte für Fragen (davon max. 16 Punkte für Multiple-Choice-Fragen) |

- (3) Die Verlängerungsprüfung darf unbegrenzt wiederholt werden. Die Prüfung muss innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises abgelegt werden.

#### § 20 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Teilnehmer vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn ein Teilnehmer zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt ein Teilnehmer im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden. Der Rücktritt ist unverzüglich, unter Mitteilung der Rücktrittsgründe, zu erklären.
- (3) Tritt ein Teilnehmer aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die IHK über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht der Teilnehmer als wichtigen Grund geltend, dass er wegen Krankheit die Prüfung nach Beginn abbrechen musste, so hat der Teilnehmer dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

#### § 21 Ausschluss von der Prüfung

Unternimmt ein Teilnehmer Täuschungshandlungen oder stört er den Prüfungsablauf erheblich, kann er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die IHK. Bei Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### § 22 Niederschrift

Für jeden Teilnehmer ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Nationalität sowie Anschrift des Teilnehmers,
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
- Name der aufsichtführenden Person,
- Art und Bestandteile der Prüfung,
- Feststellung der Identität des Teilnehmers sowie die Erklärung seiner Prüfungsfähigkeit,
- Belehrung des Teilnehmers über sein Recht, Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
- Bewertung der erbrachten Prüfungsleistung,
- Prüfungsergebnis, Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie
- Name und Unterschrift des Prüfers.

#### § 23 Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### VI. Schulungsnachweis

#### § 24 Erteilung und Erweiterung

- (1) Die IHK erteilt den Schulungsnachweis, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Absatz 1 erfüllt sind und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 15 und 17 bestanden wurde.
- (2) Die IHK erweitert den Schulungsnachweis, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Absatz 2 erfüllt sind und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 15 und 18 bestanden wurde.
- (3) Schulungsnachweise nach § 7 Absatz 3 GbV werden auf Antrag von der IHK in einen (regulären) Schulungsnachweis nach § 4 GbV umgeschrieben.

#### § 25 Geltungsdauer

Der Schulungsnachweis wird für fünf Jahre, beginnend mit dem Tag der bestandenen Grundprüfung erteilt. Bei Erweiterung des Schulungsnachweises ändert sich die Geltungsdauer des Schulungsnachweises nicht.

#### § 26 Verlängerung der Geltungsdauer

Die IHK verlängert den Schulungsnachweis für den/die darin bescheinigten Verkehrsträger, wenn der Inhaber die Zulassungsvoraussetzung nach § 16 Absatz 3 erfüllt und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der §§ 15 und 19 bestanden wurde.

Hat der Teilnehmer innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises die Verlängerungsprüfung bestanden, wird der Schulungsnachweis um fünf Jahre ab Ablauf seiner Geltungsdauer verlängert.

Hat der Teilnehmer mehr als zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises die Verlängerungsprüfung bestanden, so ist für die Verlängerung des Schulungsnachweises dieses Prüfungsdatum maßgebend.

#### § 27 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### VII. Schlussvorschriften

#### § 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte vom 19. April 2018 mit allen Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Suhl, 8. Dezember 2022

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

<sup>1</sup> Bestehende Verwaltungsvorschrift:

Verwaltungsvorschrift der Industrie- und Handelskammer Südthüringen (IHK) betreffend die Onlineschulungen für Gefahrgutbeauftragte

# Verwaltungsvorschrift

## der Industrie- und Handelskammer Südthüringen (IHK) betreffend die Onlineschulungen für Gefahrgutbeauftragte

Gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte vom 8. Dezember 2022 erlässt die Industrie- und Handelskammer Südthüringen – im folgenden IHK genannt – folgende Verwaltungsvorschrift.

### 1. Allgemeine Voraussetzungen

- Der Schulungsveranstalter hat einen Lehrplan einzureichen, der § 4 der Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte in der jeweils geltenden Fassung entsprechen muss. Zusätzlich muss dargestellt werden, nach welchen methodischen Grundsätzen die Onlineschulung erfolgt, das heißt beispielsweise:
  - Wie erfolgt die Vermittlung von Wissen (durch Vorträge, Lehrgespräche, Hintergrundgespräche, Diskussionen etc.)?
  - Werden Simulationen, Rollenspiele, gezielte Übungen durchgeführt?
  - Werden Praxisthemen bearbeitet?
  - Erfolgt ein Erfahrungsaustausch?
- Fehlzeiten eines Teilnehmers – beispielsweise aufgrund technischer Probleme – führen zum Ausschluss, sofern keine Nachschulung erfolgen kann. Die Möglichkeit einer Nachschulung erfolgt in Abstimmung mit der IHK.
- Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Teilnehmer ohne Störungen an der Schulung teilnehmen kann.
- Die Namen der Teilnehmer der Schulung sind spätestens am ersten Tag der Schulung der IHK zu übermitteln.

### 2. Technische Voraussetzungen

- Der Schulungsveranstalter benennt der IHK im Rahmen der Antragsstellung die verwendete Software
- a) Mindestanforderungen an die Software des Schulungsprogramms sind:
  - Möglichkeit der Einteilung in virtuelle Umgebungen
  - Bereitstellung einer Chat-Funktion, welche durch die Lehrkraft wahlweise zwischen den Teilnehmern ein- und ausgeschaltet werden kann. Die Teilnehmer haben zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, eine Frage an die Lehrkraft zu stellen
  - Möglichkeit zum Einblenden von Präsentationen
  - Schulungsunterlagen sollten digital hinterlegt und ausdrückbar sein
  - Bereitstellung eines angemessenen Supports
  - Klare und nutzerfreundliche Navigationsstruktur mit einfachen Anweisungen für den Schulungsteilnehmer
  - Gewährleistung eines Zugangs zur Onlineschulung für jeden Teilnehmer mit persönlich zugeteilten Login-Daten
  - Möglichkeit der Sperrung von Login-Daten bei Ausschluss eines Teilnehmers
  - Systemseitige Möglichkeit zur direkten Interaktion zwischen Teilnehmer der Onlineschulung mit der Lehrkraft
  - Protokollierung folgender Komponenten:
    - der Anwesenheit der Teilnehmer (ggf. durch Login- und Logoutzeiten der Teilnehmer),
    - der technischen Ausfallzeiten,
    - der Login- und Logoutzeiten der Teilnehmer in einem separaten virtuellen Raum, wenn in Kleingruppen interaktiv gearbeitet wird.

Die Software muss einen Zugang für die jederzeitige Überwachung durch die IHK ermöglichen, ohne dass die Lehrkraft den Zugriff zulassen muss.

- b) Der Teilnehmer an der Onlineschulung benötigt
  - ein internetfähiges Gerät,
  - eine ausreichend leistungsfähige Internetanbindung,
  - ein funktionsfähiges Mikrofon und
  - eine funktionstüchtige Kamera/Webcam.

Hinweis: Ein Smartphone wird nicht akzeptiert. Falls ein Teilnehmer die Kamera und/oder das Mikrofon während der Schulung ausstellt, muss die Lehrkraft die Teilnehmer dazu auffordern, dies wieder umzustellen.

- c) Spätestens zwei Werktage vor der Schulung muss die technische Ausstattung durch einen Funktionstest durch den Schulungsveranstalter geprüft werden, damit die Möglichkeit der Teilnahme sichergestellt ist.

### 3. Teilnehmerbezogene Angaben und Datenschutz

- a) Die Teilnehmer müssen während des Seminars namentlich erkennbar sein, z. B. Herr Max Mustermann. Die Identifikation mittels Personalausweises/Reisepass/Führerschein erfolgt mittels Kamera/Webcam zu Beginn des Webinars, vorzugsweise einzeln, ohne andere Teilnehmer. Dem Teilnehmer wird vorab eine Kurzanleitung zur Bedienung des Programms inklusive Verhaltensregeln während des Seminars übermittelt. Dem Teilnehmer wird ein Handout zu den fachlichen Inhalten und dem Ablauf des Seminars zur Verfügung gestellt.
- b) Der Teilnehmer gibt seine Einwilligung, dass im Rahmen der Onlineschulung die Kamera/Webcam dauerhaft eingeschaltet ist.

### 4. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils für alle Geschlechter.

### 5. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Südthüringen bekanntgegeben.

Suhl, 9. Dezember 2022

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer



# Wirtschaftssatzung

## der Industrie- und Handelskammer Südthüringen für das Geschäftsjahr 2023

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 8. Dezember 2022 aufgrund von §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), und der Beitragsordnung vom 16. September 2020, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2023 (1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023) beschlossen:

### I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

|    |  |                         |
|----|--|-------------------------|
| 1. | in der Plan-GuV                                    |                         |
|    | mit der Summe der Erträge in Höhe von              | <b>7.606.100,00 EUR</b> |
|    | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von         | <b>9.846.800,00 EUR</b> |
|    | mit geplantem Vortrag in Höhe von                  | <b>1.385.100,00 EUR</b> |
|    | mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | <b>- 855.600,00 EUR</b> |
| 2. | im Finanzplan mit                                  |                         |
|    | der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | <b>540.000,00 EUR</b>   |
|    | der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | <b>263.200,00 EUR</b>   |

festgestellt.

### II. Beitragsfreistellungen

- Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb **5.200,00 EUR** nicht übersteigt.
- Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Geschäftsjahr der Kammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und im darauf folgenden Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb **25.000,00 EUR** nicht übersteigt.

### III. Als Grundbeiträge sind zu erheben

- Von Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
  - mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 15.340,00 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II eingreift, **39,00 EUR**
  - mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 15.340,00 EUR bis 25.000,00 EUR **78,00 EUR**
  - mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 25.000,00 EUR bis 30.700,00 EUR **113,00 EUR**
  - mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 30.700,00 EUR **226,00 EUR.**
- Von Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind, oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,

- sofern deren Umsatz im Sinne von § 10 der Beitragsordnung unter **5,2 Mio. EUR** liegt,
  - mit einem Verlust oder Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 30.700,00 EUR **226,00 EUR**
  - mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 30.700,00 EUR bis 61.400,00 EUR **390,00 EUR**
  - mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 61.400,00 EUR **585,00 EUR**
- sofern deren Umsatz im Sinne von § 10 der Beitragsordnung
  - 5,2 Mio. EUR bis 10,3 Mio. EUR beträgt, **975,00 EUR**
  - mehr als 10,3 Mio. EUR bis 20,5 Mio. EUR beträgt, **1.950,00 EUR**
  - mehr als 20,5 Mio. EUR bis 30,7 Mio. EUR beträgt, **3.900,00 EUR**
  - mehr als 30,7 Mio. EUR beträgt, **7.800,00 EUR.**
- Für eine zugehörige Kapitalgesellschaft, deren Tätigkeit sich auf die Komplementärfunktion in einer ebenfalls der Kammer zugehörigen Personengesellschaft (persönlich haftende Gesellschaft i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB) beschränkt, deren wirtschaftliche Tätigkeit ruht oder die sich in Liquidation befindet, kann der Grundbeitrag gemäß Abs. III. Nr. 2.1.1. auf **113,00 EUR** reduziert werden.

### IV. Als Umlage sind zu erheben

**0,17 %** des Gewerbebeitrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag von **15.340,00 EUR** für das Unternehmen zu kürzen.

### V.

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2023.

### VI.

- Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben werden.
- Soweit kein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Gewerbetreibende jedoch seinen Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb, auch einen voraussichtlichen, der Kammer mitgeteilt hat, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben werden.
- Liegt keine Information über Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vor, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Abs. III. Nr. 1.1. bzw. Abs. III. Nr. 2.1.1. erhoben werden. Die Bemessungsgrundlage für den Umlagebeitrag kann entsprechend geschätzt und hierauf eine Vorauszahlung erhoben werden.
- Sobald der Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2023 vorliegt, wird die Vorauszahlung berichtigt und ein endgültiger Beitragsbescheid erteilt. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert, erstattet oder gutgeschrieben.
- Liegen keine Angaben über die zur Festsetzung der Grundbeiträge erforderlichen Umsatzerlöse vor, so kann die Veranlagung auf der Grundlage einer Schätzung erfolgen (§ 15 Abs. 6 der Beitragsordnung).

## VII. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Wirtschaftssatzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## VIII. Inkrafttreten

Die Wirtschaftssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Suhl, 8. Dezember 2022

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

---

# Änderung des Gebührentarifs der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

---

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2022 gemäß § 3 Absatz 6 und 7 sowie § 4 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), die folgenden Änderungen im Gebührentarif der IHK Südthüringen beschlossen:

### Artikel 1

1. Ziffer VII. Punkt 1 wird wie folgt geändert:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Punkt 1.4. wird wie folgt geändert:            |            |
| 1.4. Grundqualifikation – Praxis – Regelprüfung   | 1.039,00 € |
| b) Punkt 1.5. wird wie folgt geändert:            |            |
| 1.5. Grundqualifikation – Praxis – Quereinsteiger | 1.039,00 € |
| c) Punkt 1.6. wird wie folgt geändert:            |            |
| 1.6. Grundqualifikation – Praxis – Umsteiger      | 988,00 €   |

### Artikel 2

Die Änderung des Gebührentarifs tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Suhl, 8. Dezember 2022

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 15. Dezember 2022, Az.: 3404/6-18-11.

Ausgefertigt:

Suhl, 20. Dezember 2022

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

---

## Auflösung des IHK-Verbandes zur Förderung der Außenwirtschaft durch das AHK-Netz

---

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2022 gemäß § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), in Verbindung mit § 9 der Satzung des IHK-Verbandes zur Förderung der Außenwirtschaft durch das AHK-Netz folgenden Beschluss gefasst:

Die Vollversammlung der IHK Südthüringen stimmt der von der Verbandsversammlung am 23. Juni 2022 beschlossenen Auflösung des IHK-Verbandes zur Förderung der Außenwirtschaft durch das AHK-Netz mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023 zu.

Suhl, 8. Dezember 2022

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 16. Dezember 2022, Az.: 3404/6-19-5.

Ausgefertigt:

Suhl, 20. Dezember 2022

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

---

## Impressum

---

### Herausgeber

Industrie- und Handelskammer Südthüringen  
Bahnhofstraße 4–8  
98527 Suhl  
Tel. +49 3681 362-0 / Fax +49 3681 362-100  
info@suhl.ihk.de / www.suhl.ihk.de

Druckauflage: 100 Exemplare  
Erscheinungsweise: nach Bedarf  
Herausgabedatum: 09.01.2023

### Redaktion

Katja Hampe / hampe@suhl.ihk.de  
Vanessa Jakob / jakob@suhl.ihk.de  
Marijke Eichler / eichler@suhl.ihk.de

### Satz und Gestaltung

Industrie- und Handelskammer Südthüringen  
Bahnhofstraße 4–8  
98527 Suhl  
Tel. +49 3681 362-0 / Fax +49 3681 362-100  
info@suhl.ihk.de / www.suhl.ihk.de

Das Mitteilungsblatt (MBL) der Industrie- und Handelskammer Südthüringen (IHK) ist das offizielle Mitteilungsblatt (Verkündungsorgan) der Industrie- und Handelskammer Südthüringen und erscheint nach Bedarf. In folgenden Einrichtungen liegt das Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Südthüringen zur Abholung bereit:

Hauptgeschäftsstelle der IHK Südthüringen  
Bahnhofstraße 4–8, 98527 Suhl

Bildungszentrum der IHK Südthüringen  
Hauptstraße 33, 98529 Suhl-Mäbendorf

Niederlassung Arnstadt der IHK Südthüringen  
Krappgartenstraße 37–41, 99310 Arnstadt

Niederlassung Sonneberg der IHK Südthüringen  
Gustav-König-Straße 27, 96515 Sonneberg

Auf Wunsch wird das Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Südthüringen interessierten Mitgliedern kostenfrei übersandt. Zum Erscheinungsdatum wird das Mitteilungsblatt der IHK Südthüringen zusätzlich im Internet auf der Website der IHK Südthüringen unter [www.suhl.ihk.de](http://www.suhl.ihk.de) veröffentlicht.